

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/12/1 30b645/82, 30b690/82, 10b134/02s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.12.1982

Norm

ZPO §269

ZPO §496 Abs3

Rechtssatz

Die Höhe der Bankrate ist eine offenkundige und damit gemäß§ 269 ZPO nicht beweisbedürftige Frage; es entspricht dem Gesetzauftrag des § 496 Abs 3 ZPO, wenn das Berufungsgericht diese Frage durch eine kurze Verfahrensergänzung selbst klärt statt die Sache an das Erstgericht zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 645/82

Entscheidungstext OGH 01.12.1982 3 Ob 645/82

• 3 Ob 690/82

Entscheidungstext OGH 23.02.1983 3 Ob 690/82

Auch; nur: Die Höhe der Bankrate ist eine offenkundige und damit gemäß § 269 ZPO nicht beweisbedürftige Frage. (T1) Veröff: SZ 56/32

• 1 Ob 134/02s

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 134/02s

Ähnlich; Beisatz: Der Kurs für das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ist eine offenkundige und daher nicht beweisbedürftige Tatsache. (T2); Veröff: SZ 2002/156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0040152

Dokumentnummer

JJR_19821201_OGH0002_0030OB00645_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at